



Modellfluggruppe Glarnerland

Statuten

1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Modellfluggruppe Glarnerland“ (hiernach MFGG) besteht ein Verein nach Massgabe von **Art. 60ff ZGB** sowie der vorliegenden Statuten. Er hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Obmannes.
- 1.2 Die MFGG ist Mitglied der Modellflugregion 5 und über diese dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV), sowie dem Schweizerischen Aeroclub (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder der MFGG gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, als „Aktivmitglieder“ des AeCS nach Ziffer 7a der Statuten desselben.
- 1.3 Die MFGG ist Mitglied des Flugplatzvereins Glarnerland.
- 1.4 Die MFGG ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

2 Vereinszweck

- 2.1 Die MFGG bezweckt die kameradschaftliche Pflege des Modellflugsportes durch ihre Mitglieder. Sie ist insbesondere bestrebt den Modellflug als Möglichkeit aktiver und schöpferischer Freizeitgestaltung interessierten Jugendlichen näher zu bringen und sie darin zu fördern.
- 2.2 Die MFGG fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Sie vertritt die Interessen ihrer Mitglieder im Sinne des Vereinszwecks gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und in der Modellflugregion.

3 Mitglieder

- 3.1 Mitglied der MFGG kann jede Person werden, welche sich mit den Vereinszwecken als aktiver Modellflieger identifizieren kann oder als Passiver mit ihnen sympathisiert.
- 3.2 Aktivmitglieder sind Mitglieder, die Modellflugzeuge bauen und / oder fliegen, Passivmitglieder solche, die sich vom aktiven Modellflugsport zurückgezogen haben oder der MFGG, ohne den Sport auszuüben, als zahlende Mitglieder aus Interesse am Modellflug beigetreten sind. Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie sind durch ihre Zugehörigkeit zur MFGG nicht automatisch Mitglieder des AeCS. Der Unterschied der beiden Mitgliedschaftsarten erschöpft sich hierin.
- 3.3 Durch seinen Beitritt zur MFGG verpflichtet sich das Mitglied kameradschaftlich in der Gruppe mitzuwirken, die von der Gruppe bzw. von ihrem Vorstand erlassenen Reglemente und Weisungen, insbesondere betreffend der Sicherheit des Flugbetriebes und die Rücksichtnahme auf Anwohner zu befolgen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen oder den Interessen der Gruppe schaden könnte.
- 3.4 Personen, die sich in besonderer Weise um den Modellflugsport oder um die MFGG verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von finanziellen Verpflichtungen gegenüber der MFGG befreit.
- 3.5 Gesuche um Mitgliedschaft in der MFGG sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet an seiner nächsten Sitzung über eine provisorische Aufnahme des Gesuchstellers. Der Gesuchsteller wird vom Vorstand über seine Entscheidung orientiert. Der Entscheid über die definitive Aufnahme provisorisch aufgenommener Mitglieder liegt bei der ordentlichen Generalversammlung. Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben während der Dauer des Provisoriums kein Stimm- und Wahlrecht, stehen im übrigen jedoch voll in Rechten und Pflichten eines Vereinsmitgliedes. Im Falle ihrer Nichtbestätigung durch die Generalversammlung ist ihnen ein allfällig erhobener einmaliger Eintrittsbeitrag zurückzuerstatten.
- 3.6 Um eine Überbelegung der von ihr betriebenen Modellflugplätze zu vermeiden, kann die MFGG die Neuaufnahme von Mitglieder durch bestimmte, von zeit zu zeit festgelegte Voraussetzungen beschränken.
- 3.7 Aktivmitglieder haben ihren Wohnsitz im Kanton Glarus. In Ausnahmefällen kann die Generalversammlung auch Aktivmitglieder mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons aufnehmen.
- 3.7.1 Aktivmitglieder welche den Wohnsitz nach ausserhalb des Kanton Glarus verlegen, können auf Antrag und unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung ihre Aktivmitgliedschaft uneingeschränkt beibehalten.

- 3.8 Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Obmann oder Vizeobmann. Er kann jederzeit erfolgen, doch entbindet er nicht von der Pflicht zur Bezahlung bereits fälliger oder beschlossener Verpflichtungen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens auf den 31. Oktober eines Jahres zugehen, um den Austretenden von seinen finanziellen Verpflichtungen für das folgende Kalenderjahr zu befreien.
- 3.9 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum Jahresende nicht nachkommen, werden automatisch von der Liste der Aktivmitglieder gestrichen und sind vom Verein ausgeschlossen. Die Streichung entbindet nicht von der Pflicht zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.
- 3.10 Mitglieder, welche die Interessen der MFGG schädigen, namentlich in der Ausübung des Modellflugsportes fortgesetzt un in grober Weise gegen gesetzliche oder reglementarische Vorschriften verstossen und solches Verhalten nach schriftlicher Mahnung nicht einstellen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Auf Verlangen ist der Ausschluss schriftlich zu begründen. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die ordentliche Generalversammlung zu.

4 Organisation

- 4.1 Die Organe der MFGG sind:
- die Generalversammlung der Mitglieder,
 - der Vorstand,
 - die Rechnungsrevisoren.
- 4.2 Die Generalversammlung
- 4.2.1 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an alle Mitglieder unter Angabe der Traktanden.
- 4.2.2 Anträge auf Ergänzung der Traktanden können von jedem Mitglied gestellt werden und müssen dem Vorstand spätestens 14 Tage vor Versammlungsdatum zugehen.
- 4.2.3 Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Massgabe des Bedürfnisses vom Vorstand, auf Beschluss der Generalversammlung oder auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder einberufen. Im letzteren Falle ist das Begehren um Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand zu stellen. Der Regionalvorstand erhält von den Einladungen zur Generalversammlung rechtzeitig eine Kopie. Ebenso erhält der Regionalverband eine Kopie des Jahresberichtes.

- 4.2.4 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäss einberufen worden ist und solange wenigstens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend ist.
- 4.2.5 Die Beschlussfassung erfolgt durch das einfache Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten (relatives Mehr). Für Ordnungsanträge gilt das Gleiche.
- 4.2.6 Beschlüsse über Statutenrevisionen, Auflösung der MFGG, oder deren Vereinigung mit einem anderen Verein dürfen nur an einer Versammlung gefasst werden, an der wenigstens ein Drittel aller Aktivmitglieder anwesend sind und sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.2.7 Die Generalversammlung wird vom Obmann, im Verhinderungsfalle oder im Falle, wo ein Geschäft die Person des Obmannes selbst betrifft, vom Vizeobmann geleitet.
- 4.2.8 Die Beschlüsse der Generalversammlung sind vom Sekretär, im Falle seiner Verhinderung durch ein vom Obmann bezeichnetes Mitglied, zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Obmann sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- 4.2.9 Die Verhandlungsordnung wird vom Obmann bestimmt, soweit die Versammlung nichts Abweichendes beschliesst.
- 4.2.10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Abstimmung verlangt. Bei offener Abstimmung wählt die Versammlung, soweit erforderlich, zwei oder mehrere Stimmezähler.

4.2.11 Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Wahl des Obmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- Wahl etwaiger Fachreferenten oder Kommissionen.
- Wahl eines Mitgliedes in den Vorstand des Flugplatzvereins Glarnerland.
- Wahl der Delegierten in den Flugplatzverein Glarnerland
- Abnahme des Jahresberichtes.
- Abnahme der Jahresrechnung.
- Déchargeerteilung an die Mitglieder der Verwaltung.
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 1000.--
- Beschlussfassung über definitive Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Rekursentscheid über vom Vorstand ausgesprochene Mitgliedschaftsausschlüsse.
- Beschlussfassung über die Änderung oder Ergänzung der Statuten.
- Beschlussfassung über die Auflösung der MFGG.
- Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte, die ihr vom Vorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Personen. Ihm gehören an:

- der Obmann
- der Vizeobmann
- der Sekretär
- der Kassier
- die Spartenpräsidenten

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder wieder wählbar sind. Personalunion ist möglich.

4.3.2 Der Vorstand tritt zusammen auf Einladung des Obmannes, sooft es die Geschäfte der MFGG erfordern. Die Einberufung hat ordentlicherweise 7 Tage im voraus zu erfolgen. In dringenden Fällen ist eine Kürzung der Frist gestattet.

4.3.3 Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens drei Fünfteln der Vorstandsmitglieder, sowie des Obmannes oder des Vizeobmannes erforderlich.

4.3.4 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann bezw. Vizeobmann durch Stichentscheid.

4.3.5 Über Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

4.3.6 Dem Vorstand stehen sämtliche Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder diese Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Er setzt die rechtsverbindliche Unterschrift seiner Mitglieder fest.
- Er vertritt die MFGG nach aussen.
- Er vollzieht die Vereinsbeschlüsse.
- Er besorgt die täglichen Geschäfte.
- Er führt die MFGG im Sinne des Vereinszweckes.
- Er beruft die Generalversammlung ein, nach Massgabe dieser Statuten und bereitet deren Geschäfte vor.
- Er arbeitet die erforderlichen Reglemente aus und legt sie der Generalversammlung zur Genehmigung vor.

4.4 Die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung wählt jährlich für eine Amtsdauer von einem Jahr zwei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren prüfen die Buchhaltung des Vereinskassiers, die Belege und den Kassenbestand und legen dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Prüfung vor.

5 Mittel

5.1 Die finanziellen Mittel der MFGG bestehen aus:

- Den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Allfälligen, nach Massgabe der Bedürfnisse beschlossenen, ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen.
- Den Reinerträgen von Veranstaltungen.
- Zuwendungen Dritter.

5.2 Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

5.3 Jugendliche unter 18 Jahren zahlen den Juniorenbeitrag.

5.4 Sämtliche Beiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig.

5.5 Alle Geldbezüge oder Vergütungen über Fr. 1000.— müssen mit Kollektivunterschrift ausgeführt werden.

5.6 Für die Verbindlichkeiten der MFGG haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung oder eine Nachschusspflicht der Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

6 Vereinsjahr und Rechnungsabschluss

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr, mit welchem auch die Rechnung abzuschliessen ist.

7 Modellflugplätze / Gelände

Die Generalversammlung erlässt für die von ihr betriebenen oder regelmässig besuchten Modellfluggelände ein Flugplatzreglement bzw. eine Flugordnung. Dessen Einhaltung ist für die Mitglieder verbindlich und vom Vorstand zu überwachen. In besonderen Fällen trifft der Vorstand von sich aus die als notwendig erachteten Sicherheitsanordnungen.

8 Auflösung

Im Falle der Vereinsauflösung beschliessen die Vereinsmitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.

9 Inkrafttreten und Statutenänderungen

Die vorstehenden, revidierten Statuten sind dem Regionalvorstand zur Kenntnis gebracht und an der Generalversammlung der MFGG vom 3. März 1997 angenommen worden. Sie ersetzen die bisherigen Statuten mit sofortiger Wirkung.

Statutenänderungen sind, solange die MFGG Mitglied der Region ist, dem Regionalvorstand zu melden.

Glarus, 3. März 1997

.....

Der Obmann

.....

Der Sekretär

.....

Der Vizeobmann

.....

Der Regionalobmann

Inhaltsverzeichnis

1	NAME, SITZ, VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT	1
1.1	Definition der MFGG, Sitz der MFGG	1
1.2	Mitgliedschaft Region 5, SMV, AeCS	1
1.3	Mitgliedschaft Flugplatzverein	1
1.4	Politisch und konfessionell neutral	1
2	VEREINSZWECK	1
2.1	Pflege des Modellflugsportes, Freizeitgestaltung	1
2.2	Förderung Modellflug, Vertretung gegenüber Behörden	1
3	MITGLIEDER	2
3.1	Voraussetzung zur Mitgliedschaft	2
3.2	Definition der Mitgliedarten	2
3.3	Verpflichtungen der Mitglieder	2
3.4	Ehrenmitgliedschaft	2
3.5	Gesuche um Mitgliedschaft	2
3.6	Beschränkung der Mitgliederzahl	2
3.7	Wohnsitz der Mitglieder und Ausnahmen	2
3.7.1	Ausnahmen für Mitglieder nach Wegzug	2
3.8	Austritt eines Mitgliedes	3
3.9	Ausschluss bei Nichtbezahlung von Beiträgen	3
3.10	Ausschluss von Mitglieder bei Zuwiederhandlungen	3

4	ORGANISATION	3
4.1	Die Organe der MFGG	3
4.2	Die Generalversammlung	3
4.2.1	Einladung der Mitglieder zur Generalversammlung	3
4.2.2	Anträge von Mitgliedern, 14 Tage vor Versammlung	3
4.2.3	Modalitäten bei der Einberufung von Generalversammlung	3
4.2.4	Beschlussfähigkeit der Generalversammlung	4
4.2.5	Beschlussfassung durch einfaches Mehr	4
4.2.6	Beschlussfassung durch dreiviertel Mehrheit	4
4.2.7	Leitung der Generalversammlung	4
4.2.8	Protokollführung an der Generalversammlung	4
4.2.9	Bestimmung der Verhandlungsordnung	4
4.2.10	Wahlen, Abstimmungen, Handmehr, geheime Abstimmung	4
4.2.11	Befugnisse der Generalversammlung	5
4.3	Der Vorstand	5
4.3.1	Konstitution des Vorstandes, Anzahl Mitglieder, Amtsdauer	5
4.3.2	Einberufung des Vorstandes	5
4.3.3	Beschlussfassung des Vorstandes, Teilnehmerzahl	5
4.3.4	Stimmenmehrheit, Stichentscheid	5
4.3.5	Protokollführung im Vorstand	5
4.3.6	Befugnisse des Vorstandes	6
4.4	Die Rechnungsrevisoren	6
5	MITTEL	6
5.1	Definition der finanziellen Mittel	6
5.2	Festsetzung der ordentlichen Mitgliederbeiträge	6
5.3	Juniorenbeiträge	6
5.4	Rechnungstellung, Fälligkeit der Beiträge	6
5.5	Kollektivunterschrift für Beträge über Fr. 1000.--	6
5.6	Haftung für Verbindlichkeiten	6
6	VEREINSJAHR UND RECHNUNGSABSCHLUSS	7
7	MODELLFLUGPLÄTZE / GELÄNDE	7
8	AUFLÖSUNG	7
9	INKRAFTTRETEN UND STATUTENÄNDERUNGEN	7